Gemeinde Reken

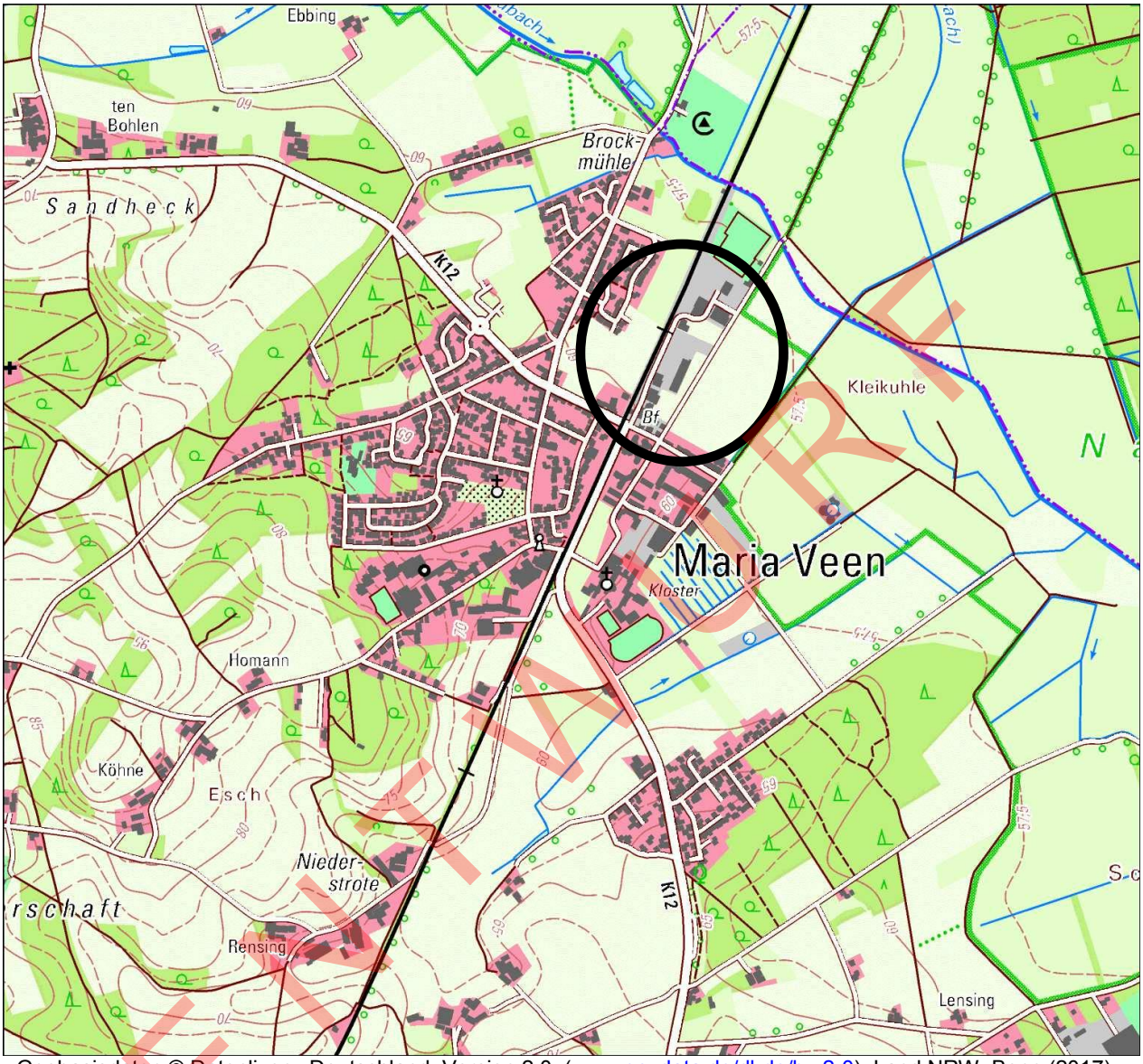

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) ,Land NRW, Bonn (2017), (17115/2010, ohne Maßstab)

ENTWURF

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Gewerbegebiet Maria Veen“ (bis 2016: BMV 11)

Entwurf: 12. Juni 2017

3 Ausfertigungen
. Ausfertigung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211
„Gewerbegebiet Maria Veen“ der Gemeinde Reken

==========

Rechtsgrundlagen

---

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. 2016 S. 966)

5. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV.NRW. 2014 S. 294)

==========

Zeichnerische Festsetzungen

---

1. Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet; Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 und Abs. 3 sind unzulässig. Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrentypischen Warensortiment im Sinne der Anlage A des Einzelhandelserlasses NRW sind unzulässig

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit Einschränkungen gem. § 1 Abs. 5 in Verbindung teilweise mit Abs. 9 BauNVO

Im GE 1-Gebiet sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste 2007 (Anlage 1) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig. Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI nach § 31 Abs. 1

ENTWURF

BauGB zugelassen werden, wenn diese durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Im GE 2-Gebiet sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig. Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn diese durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen den zulässigen betrieben und Anlagen entsprechen.

Im GE 3-Gebiet sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig. Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn diese durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

4. Ebenfalls sind im gesamten Plangebiet Anlagen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 unzulässig.

5. Einzelhandel mit nahversorgungs- und/oder zentrenrelevanten Warensortimenten ist im Plangebiet unzulässig. Ausnahmsweise können nach § 31 Abs. 1 BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes, eines produzierenden oder eines be- und verarbeitenden Betriebes (Hauptbetrieb) auch dann zugelassen werden, wenn nahversorgungs- und/oder zentrentypische Waren (siehe nachfolgende Tabellen) angeboten werden, sofern die angebotenen Waren in einem funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen. Die Verkaufsfläche dieser Verkaufsstätte darf dabei nicht mehr als 150 m² umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

6. Von der Beschränkung nach 5. Satz 2 sind solche Verkaufsstätten ausgenommen, in denen nicht zentren- und/oder nahversorgungsrelevante Sortimente der nachfolgenden Tabellen angeboten werden.

ENTWURF

Abb. 37 : Liste der nahversorgungsrelevanten Sortimente

Nahversorgungsrelevante Sortimente in Reken	
WZ-Nr. 52.11.1, 52.2	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln
WZ-Nr. 52.31.0	Apotheken
WZ-Nr. 52.33.1	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
WZ-Nr. 52.33.2	Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
aus WZ-Nr. 52.49.2	Heim- und Kleintierfutter, u.a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel (ohne Futter für Großtiere in Großgebinden)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003), Wiesbaden 2003; eigene Auflistung

Abb. 38 : Liste der zentrenrelevanten Sortimente

Zentrenrelevante Sortimente	
WZ-Nr. 52.32.0	medizinisch und orthopädische Artikel
WZ-Nr. 52.41	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche
WZ-Nr. 52.42	Bekleidung, Beleidungszubehör, Kürschnerwaren
WZ-Nr. 52.43.1; 52.43.2	Schuhe, Leder- und Täschnerwaren
aus WZ-Nr. 52.44.2	Wohnraumleuchten (Wand-, Decken-, Stand- und Tischleuchten)
WZ-Nr. 52.44.3	Haushaltsgegenstände (ohne Möbel für Garten und Camping)
WZ-Nr. 52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
WZ-Nr. 52.44.6	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
WZ-Nr. 52.44.7	Heimtextilien (Raumdekoration, Bettware)
aus WZ-Br. 52.45.1	Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (Kleingeräte)
aus WZ-Br. 52.45.1	Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (Großgeräte)
WZ-Nr. 52.45.2	Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
WZ-Nr. 52.45.3	Musikinstrumente und Musikalien
WZ-Nr. 52.47.1	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf
WZ-Nr. 52.47.2	Bücher und Fachzeitschriften
WZ-Nr. 52.47.3	Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
WZ-Nr. 52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
WZ-Nr. 52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
WZ-Nr. 52.48.6	Spielwaren, Basteln
WZ-Nr. 52.49.1	Blumen (Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen)
WZ-Nr. 52.49.2	zoologischer Bedarf und lebende Tiere
WZ-Nr. 52.49.3; 52.49.4	Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
WZ-Nr. 52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
WZ-Nr. 52.49.6	Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
WZ-Nr. 52.49.7	Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör
aus WZ-Nr. 52.49.8	Sportartikel, Waffen- und Jagdbedarf
WZ-Nr. 52.50.1; 52.50.2	Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

Quelle: Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003), Wiesbaden 2003; eigene Auflistung

ENTWURF

SO

Sondergebiet „Arbeiterkolonie“
zulässig sind Wohnungen für Betriebsleiter und –personal sowie Nebenanlagen zu diesen Wohnungen

SO

Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m²;
zulässiges Warensortiment:

- landwirtschaftlicher Haus- und Betriebsbedarf
- Garten- und Tierhaltungsbedarf
- Baustoffe und Baumarktartikel
- Getränkemarkt, max. Verkaufsfläche 100 m²

---

2. Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl

(0,8) — Geschossflächenzahl

z. B. [8,0] — Baumassenzahl

OK — maximale Gebäudehöhe in m über NN; Schornsteine und Kamine, Antennen und sonstige untergeordnete Dachaufbauten dürfen die Gebäudehöhe im notwendigen Umfang überschreiten. Höhere betriebsnotwendige Silos und Bunker sind ebenfalls zulässig.

TH — maximale Traufhöhe in m, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis Unterkante Dachsparren in der Flucht der Außenseite des traufenseitigen Außenmauerwerks. Bei Vorbauten, Erkern und Zwerchhäusern kann von dieser Festsetzung abgewichen werden, wenn deren Gesamtlänge 50 % der zugehörigen Traufenlänge nicht überschreitet.

---

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

o — offene Bauweise

Baugrenze

---

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

P — Parkplatz

ENTWURF

5. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Versorgungsflächen

Trafostation

Pumpstation bzw. Regenwasserklärung

Altglascontainer

---

6. Grünflächen

öffentliche Grünfläche

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Der Kern der Bepflanzung besteht aus Stieleiche, Rotbuche, Sandbirke, Aspe und Eberesche. Je angefangene 50 m² Pflanzfläche sind mindestens 4 Exemplare mit einem Stammumfang von 12-16 cm anzupflanzen. Der Rand der Bepflanzung besteht aus Salweide, Besenginster, Faulbaum, Hülse, Hasel, Weißdorn, Schlehe und Hundsrose.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme (siehe auch Ursprungsbebauungsplan) ist je angefangene 400 m² noch nicht erschlossener Gewerbefläche (Stichtag 1. Juli 1998) mindestens 1 großkroniger, heimischer Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen.

zu pflanzender Hochstammbaum

---

7. sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen tlw. mit Angabe der Entfernung zum nächsten Wohngebiet (WA) bzw. Sonder- oder Mischgebiet (SO/MI)

ENTWURF

Abstandslinie zum nächsten Wohngebiet (WA) mit Entfernungsangabe

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

==========

Textliche Festsetzungen

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO über 12 m² Grundfläche sind im Mischgebiet und im Sondergebiet „Arbeiterkolonie“ nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Für den durch diese 4. Änderung verursachten zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft (tlw. Erhöhung der GRZ von 0,6 auf 0,8 und Vergrößerung der GE-Fläche auf den Flurstücken 952 und 1052 der Gemarkung Groß Reken, Flur 29 um 125 m² bei Wegfall von Pflanzgebotsflächen in gleicher Größe sowie einer Erhöhung der Straßenverkehrsflächen durch Anlegung der Ringstraße und Wegfall des Wendehammers von 613 m² zu Lasten bisheriger GE-Gebietsfestsetzung) ergibt sich ein nicht im Plangebiet ausgleichbares Defizit von insgesamt 10.667 ökologischen Wertpunkten (siehe Umweltbericht). Dieses wird auf den anerkannten Ökopoolflächen Gemarkung Hülsten, Flur 10, Flurstücke 34, 35 und 38 (10.191 Punkte) sowie Gemarkung Klein Reken, Flur 1, Flurstücke 843 und 848 tlw. (476 Punkte) angerechnet.

==========

Gestalterische Festsetzungen für das Mischgebiet und das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Arbeiterkolonie“

---

1. Dächer

1.1 SD Sattel- bzw. Krüppelwalmdach

1.2 45° zulässige Dachneigung (+/- 3°)

1.3 Dachgauben und -einschnitte sind zulässig, ihr Abstand von der seitlichen Dachkante muss mindestens 2,00 m betragen. Neben Dachziegeln und –pfannen können Dachgauben auch mit Kupfer- oder Zinkblech, Schiefer oder mit Glas eingedeckt werden.

1.4 Abweichend von 1.2 können Garagen und Carports sowie die anderen in § 6 Abs. 11 BauO NRW genannten Gebäude auch immer mit einem Flachdach versehen werden. Sie können auch ein geneigtes Dach von mindestens 28° Neigung erhalten. Anein-

ENTWURF

ander gebaute Garagen und/oder Carports an der Grenze, die mit einem geneigten Dach versehen werden, sind in Form und Gestaltung aneinander anzugleichen.

1.5 Bei Anbauten an das Hauptgebäude ist ein Flachdach oder flach geneigtes Dach (max. 15°) zulässig, wenn die Grundfläche des Anbaus 25% der Grundfläche des Hauptgebäudes nicht überschreitet.

1.6 Als Dacheindeckung geneigter Dächer ist nur die Verwendung von Dachziegeln oder –pfannen zulässig. Untergeordnete Teile der Dachhaut können auch mit anderen Materialien versehen werden. Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind stets zulässig.

---

2. Höhen

2.1	SH	Sockelhöhe in m, gemessen von Oberkante endgültig ausgebauter Straße (gemessen am jeweiligen Straßenrand) bis Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss in der Mitte des Gebäudes

---

3. Außenwandflächen

3.1 Außenwandflächen dürfen, bis auf untergeordnete Teile, nur mit Verblendsteinen im Ziegelformat verkleidet werden. Garagen sind davon nicht ausgenommen. Carports, Gartenhäuser und sonstige Nebenanlagen sind auch mit anderen Außenwandverkleidungen zulässig.

---

4. Garagen und Carports

4.1 Der Abstand zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Tor bei Garagen bzw. dem Beginn der Überdachung bei Carports muss mindestens 5,00 m betragen. Carports ohne Seitenwände können auch direkt an der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.

4.2 Werden Garagen und Carports sowie andere Nebenanlagen mit einer geschlossenen Wand zur öffentlichen Verkehrsfläche hin errichtet, so haben diese einen Abstand von 0,5 m einzuhalten. Die Wand ist dann mit entsprechenden Pflanzen dauerhaft zu begrünen.

ENTWURF

==========

Darstellungen

---

parallel

==========

Hinweise

---

1. △ ein zweites Vollgeschoss ist im Dachraum zulässig.

---

2. Unbelastetes Regenwasser sollte zur Bewässerung der Grünflächen und für weitere Nutzungen gesammelt werden.

---

3. Drainagen, Quellen und Bachläufe dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

---

4. Gewerbebetriebe haben vor der Ansiedlung die eventuell notwendige Vorbehandlung des Abwassers bzw. dessen Mitbehandlung in der Kläranlage mit dem Lippeverband abzustimmen.

---

5. Die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes und der rechtskräftigen Änderungen, welche für diesen Änderungsbereich verbindlich sind, aber nicht durch diese Änderung verändert werden, gelten weiterhin uneingeschränkt. Sie sind in diesem Plan enthalten und er stellt somit den aktuellen Rechtsstand dar. Für den gesamten Plan gilt nach Inkrafttreten dieser Änderung die BauNVO in der unter Rechtsgrundlagen genannten Fassung.

---

6. Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) oder paläontologische Objekte entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Landesamt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Münster, Bröderichweg 35, 48159 Münster, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

---

7. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um ein festgestelltes Bombenabwurfgebiet aus dem 2. Weltkrieg. Trotz erfolgter Luftbildauswertungen und vor-Ort-Untersuchungen kann keine Gewähr für Kampfmittelfreiheit gegeben werden. Bodeneingriffe sind daher mit der notwendigen Sorgfalt vorzunehmen. Bei Munitionsfunden oder Funden von Munitionsteilen ist der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Gemeinde Reken oder die Polizei umgehend zu verständigen.

ENTWURF

==========

Aufstellungsverfahren

Die kartographische Darstellung des Zustandes vom 8. Januar 2014 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.

Borken, 12. Juni 2017

_____
Bernhard Schemmer
Öff. best. Verm.-Ing.

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 beschlossen, diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Gewerbegebiet Maria Veen“ (bisher: BMV 11) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Reken, 16. Juni 2016

Manuel Deitert Bürgermeister	Wolfgang Kemper Schriftführer

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23. Juni 2016 im Amtsblatt der Gemeinde Reken.

Reken, 23. Juni 2016

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand aufgrund des Planungs-, Umwelt- und Bauausschussbeschlusses vom 16. Juni 2016 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 23. Juni 2016 in der Zeit vom 1. Juli bis 1. August 2016 in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung (Stand: 06.06.2016) statt. Dazu wurden die Planunterlagen zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus ausgelegt und zusätzlich im Internet unter www.reken.de bereitgestellt. Während dieser Zeit war im Rathaus Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Reken, 4. August 2016

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

ENTWURF

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die vorgesehene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Gewerbegebiet Maria Veen“ (bisher: BMV 11 / Stand: 06.06.2016) ist mit Schreiben vom 20. Juni 2016 eingeleitet worden. Gleichzeitig wurde mit der Abstimmung des Entwurfs mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB begonnen.

Reken, 20. Juni 2016

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 beschlossen, den geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Gewerbegebiet Maria Veen“ (Stand: 12.06.2017) mit der Begründung, dem Umweltbericht und den bereits verfügbaren umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Reken, 20. Juni 2017

_____
Manuel Deitert
Bürgermeister

_____
Elsbeth Föcker
Schriftführerin

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die weitere Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Gewerbegebiet Maria Veen“ (Stand: 12.06.2017), ist mit Schreiben vom 00. Juni 2017 eingeleitet worden.

Reken, 00. Juni 2017

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

ENTWURF

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs (Stand: 12.06.2017), der Begründung, des Umweltberichts und des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 sowie der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 00. Juli 2017 in der Zeit vom 00. Juli bis 00. August 2017 stattgefunden.

Reken, 00. August 2017

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 00. September 2017 diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Gewerbegebiet Maria Veen“ (bis 2016: BMV 11), gemäß § 10 BauGB, § 86 Abs. 4 BauO NRW und §§ 7 und 41 Abs. 1 f GO NRW als Satzung und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Reken, 00. September 2017

_____
Manuel Deitert
Bürgermeister

_____
Annegret Kemper
Schriftführerin

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Gewerbegebiet Maria Veen“ sind am 00. Oktober 2017 ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Reken bekannt gemacht worden. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Gewerbegebiet Maria Veen“ in Kraft getreten.

Reken, 00. Oktober 2017

_____
Manuel Deitert
Bürgermeister

ENTWURF

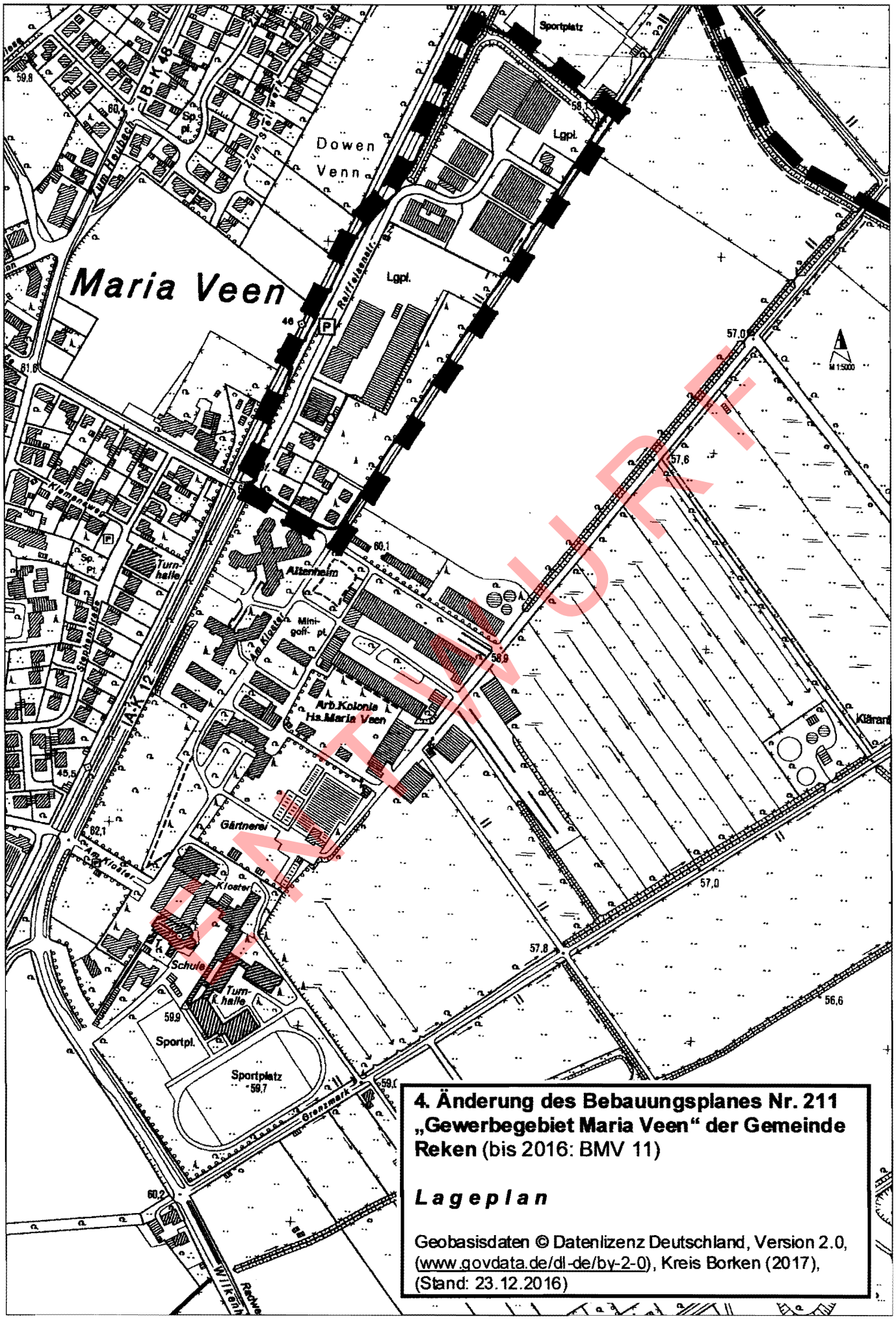

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Gewerbegebiet Maria Veen“ der Gemeinde Reken (bis 2016: BMV 11)

Lageplan

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Kreis Borken (2017), (Stand: 23.12.2016)

ENTWURF

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 „Gewerbegebiet Maria Veen“ der Gemeinde Reken (bis 2016: BMV 11)**,**

Entwurf 12. Juni 2017

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Kreis Borken (2017), Katasterstand: 08.01.2014